

IV. Wertungen: Freiheit, Verantwortung und Schuld

Was ist aus den vorstehenden Skizzen für die normativen Wissenschaften wie Moralphilosophie und Rechtswissenschaft abzuleiten? Liegt darin ein Generalangriff auf fundamentale Wertungskategorien? Wird die Verwendung von Begriffen wie „Freiheit“, „Verantwortung“ und „Schuld“ sinnlos? Wichtig ist zunächst die Feststellung, dass an diesem Punkt der Kompetenzbereich der Neurowissenschaften verlassen wird. Berechtigt ist Kritik, die moniert, dass Naturwissenschaftler unreflektiert mit normativen Begriffen hantieren. Man liest gelegentlich Aussagen wie das folgende Zitat von *Gerhard Roth* „Menschen können im Sinne eines *persönlichen Verschuldens* nichts für das, was sie wollen und wie sie sich entscheiden...“³². Dieses Zitat schließt normative Begriffe wie „persönliches Verschulden“ und „Dafürkönnen“ ein, und wie diese zu definieren sind, ist keine empirische Frage.³³ Vielmehr ist es eine Wertungsfrage, ob Willensbildung *als frei genug* gelten kann, um von Verschulden und Dafürkönnen sprechen zu können.³⁴

Natürlich ist ein Konzept wie Willensfreiheit auch für andere *empirisch orientierte* Wissenschaften jenseits der Neurowissenschaften von Interesse, nämlich für solche Wissenschaften, die sich mit der Beschreibung gesellschaftlicher Praktiken und ihrer sozialen Funktionen befassen: Evolutionstheorie, Soziologie, Politikwissenschaft, Kulturgeschichte und Sprachforschung. Ein Argument aus diesem Kontext verweist etwa auf die Abbildung von Freiheitsannahmen in elementaren Sprachstrukturen.³⁵ Auch zur sozialen Nützlichkeit gäbe es Einiges zu

32 *Roth, Fühlen, Denken, Handeln*, 2003, S. 541. Hervorhebung im Original.

33 *Hassemer, ZStW* 121 (2009), 829, 847 f.; *Mohr*, in: *Lampe/Pauen/Roth* (Hrsg.), *Willensfreiheit und rechtliche Ordnung*, 2008, S. 72, 92.

34 *Burkhardt*, in: *Lüderssen/Sack* (Hrsg.), *Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht*, 1. Teilbd., 1980, S. 87, 113; *Pawlak* (Fn. 4), S. 282.

35 So *Schünemann*, *Festschrift für Lampe*, 2003, S. 537, 547; *ders.*, in: *Hirsch/Weigend* (Hrsg.), *Strafrecht und Kriminalpolitik in Japan und Deutschland*, 1989, S. 147, 151 ff. *Schünemann* trifft dort eine noch weitergehende Aussage, nämlich dass dies eine „*unausweichlich vorgeprägte Wirklichkeitsebene* ist, die weder der Einzelne verlassen kann noch irgendeine gesellschaftliche Institution, in der es um die durch

sagen: Die Entwicklung von Vorstellungen wie Freiheit und Verantwortung ermöglichen es, Handlungen und die daraus resultierenden Folgen Personen zuzurechnen, was ein entscheidender Schritt für die Ausdifferenzierung von Gesellschaften und die Entwicklung moderner, nicht autoritär organisierter politischer Systeme war.³⁶ Auf diese deskriptiven Perspektiven soll es für meine Analyse allerdings nicht primär ankommen, sondern auf die normative, also wertende Frage, ob es gelingen kann, Vorstellungen von Freiheit, Verantwortung und Schuld *jenseits* der Beschreibungen ihrer evolutionären oder sozialen Nützlichkeit zu rechtfertigen.

Unter welchen Bedingungen ist es legitim, Handlungen oder Willensbildung als „frei“ zu bezeichnen, und wann ist eine Bewertung wie „verantwortlich für …“ angebracht? Die Antworten hängen von wertenden Definitionen ab. „Freiheit“ und „Verantwortung“ haben weder ein ontologisches Substrat noch eine feststehende Bedeutung, sondern verweisen auf Zuschreibungen, die von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden. Diese Definitions- und die dahinter stehenden Bewertungsfragen sind Angelegenheit der normativen Wissenschaften, zu denen die Philosophie wie auch die Rechtswissenschaft gehört. Innerhalb der normativen Wissenschaften spielt eine Rolle, was der Erkenntnisthintergrund ist, vor allem, *welche Konsequenzen* an Prädikate wie „frei“ und „verantwortlich“ geknüpft werden. Es ist nicht weiterführend, auf unspezifische Weise zu fragen: „Sind Menschen willensfrei?“. Die Überlegung muss vielmehr sein: „*frei genug*, damit den zu Beurteilenden die Folge X zugemutet werden kann?“. Dies wird in den

Sprache konstituierte gesellschaftliche Realität geht.“ Gegen eine solche „Unentzerrbarkeitsthese“ wird angeführt, dass Sprache zweideutiger sei und dass es möglich sei, plausibel das volle Wissen um die eigene Determiniertheit zu schildern (dazu *Herzberg* (Fn. 19), S. 19 f.; *ders.*, FS für Achenbach, 2011, S. 157, 163 f.). Mir erscheint zweifelhaft, wie weit Folgerungen reichen, die man aus sprachlichen Grundstrukturen ziehen kann, insbesondere, ob der Schluss vom „aktiv handelndem Subjekt“ als zentralem Element moderner Sprachen auf die Notwendigkeit eines klassischen Schuldvorwurfs zwingend ist. Handlungen Subjekten zuzurechnen statt diese als passiv Getriebene zu bezeichnen, setzt keine starken Annahmen über Anders-Entscheiden-Können voraus.

36 *Prinz*, in: Hillenkamp (Hrsg.), *Neue Hirnforschung – Neues Strafrecht?*, 2006, S. 51, 60 f.

Diskussionen um Willensfreiheit meist nicht berücksichtigt. Es ist aber meines Erachtens nicht sinnvoll, in unspezifischer, dekontextualisierter Weise über die Willensfreiheit zu sprechen. Manche Antworten auf die Frage nach Willensfreiheit können zwar für einen spezifischen Kontext überzeugend sein, für den ein geringerer Grad an Freiheit genügen mag, nicht aber, wenn das Prädikat „frei“ mit anderen Konsequenzen verbunden ist. Wichtig sind vor allem zwei Dimensionen: die Differenzierung anhand der Kategorien *prospektiv-allgemein versus retrospektiv-konkret*, und zwischen *begünstigender* Freiheitsunterstellung und Tadel oder anderen *negativen Reaktionen* als Folge einer Freiheitsunterstellung. Auf den zentralen Unterschied zwischen einer retrospektiven Handlungserklärung und einer generellen, in die Zukunft dimensionierten Ordnungsgestaltung wurde vereinzelt in der Literatur eingegangen.³⁷ Die Bedingungen, unter denen die Bezeichnung „frei“ als noch angemessen angesehen wird, können großzügiger ausfallen, wenn es allgemein um die angemessene Art und Weise des Umgangs von Menschen miteinander geht (prospektiv-allgemein) und wenn sich aufzeigen lässt, dass großzügige Freiheitszuschreibungen dem Interesse aller Betroffenen dienen. Schwieriger wird es, wenn einem Individuum für eine in der Vergangenheit liegende konkrete Handlung vorgeworfen wird, sich nicht anders entschieden und deshalb nicht anders gehandelt zu haben. Aus der Perspektive der Strafrechtswissenschaft ist deshalb festzustellen, dass manche in der Philosophie zu findenden positiven Einschätzungen der Frage „frei genug?“ in *ihrem Zusammenhang* wohl überzeugen, sich aber nicht auf die Aufgabe übertragen lassen, einen gegenüber dem Täter zu erhebenden klassischen Schuldvorwurf zu rechtfertigen.

Frage man allgemein, und *nicht* auf eine konkrete, vergangene Handlung bezogen, „entscheiden wir Menschen frei?“, ist es vertretbar, den Fokus der Aufmerksamkeit auf folgende Umstände zu richten: die auch beim erwachsenen Menschen noch bestehende Lernfähigkeit;³⁸ die

37 Vanberg, in: Riesenhuber (Hrsg.), Das Prinzip Selbstverantwortung, 2011, S. 45, 54 ff. Ähnlich Seelmann, in: Senn/Puskás (Hrsg.), Gehirnforschung und rechtliche Verantwortung, 2006, S. 91, 100 f.

38 Grothe (Fn. 23), S. 48; Elger u.a. (Fn. 15), S. 79 f.

Möglichkeit der kritischen Bewertung eigener Wünsche;³⁹ und das Abwägen von Gründen. So argumentieren einige zeitgenössische Philosophen, die Freiheitsannahmen bejahen: Es komme etwa auf die Fähigkeit zum Abwägen von Gründen, auf die Fähigkeit zum Weiterüberlegen oder auf die Fähigkeit an, sich wegen der epistemischen Offenheit der eigenen Zukunft unterschiedliche Konsequenzen vorzustellen.⁴⁰ Man solle, so explizit *Geert Keil*, dabei nicht vergangenheitsbezogen fragen: „Hätte ich anders handeln können?“; sondern im Präsens „Kann ich so oder anders handeln?“⁴¹. Eine derartige Freiheitsunterstellung ist nicht mit negativen Konsequenzen, nicht mit einer Abwertung eines konkret betroffenen Individuums verbunden. Im Gegenteil, es dürfte nicht schwer fallen, zu begründen, dass der Nutzen einer gesellschaftlichen Praxis, die für die Vergabe des Prädikats „frei“ die menschliche Fähigkeit zu Deliberation ausreichen lässt, auch den davon betroffenen Individuen zu Gute kommt. An dieser Stelle ist aus verschiedenen Perspektiven zu begründen, dass Freiheitsannahmen sinnvoll sind. Zum einen gilt dies aus einer auf das Kollektiv gerichteten Makroperspektive (Vorstellungen von Freiheit und Verantwortung sind essentielle Funktionsbedingungen in modernen Gesellschaften), zum anderen profitiert der Einzelne von den ihm zugeordneten Freiräumen für die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten, die seine Handlungsfreiheit absichern und erweitern.⁴²

Vergleichbare Überlegungen gelten, wenn man sich dem „Menschenbild des Grundgesetzes“⁴³ zuwendet. Auch diesem liegt eine generalisierende, für das Kollektiv wie für Individuen wohlwollende Per-

39 Kröber (Fn. 24), S. 72 f.

40 *Nida-Rümelin*, in: Bonhoeffer/Gruss (Hrsg.), Zukunft Gehirn, 2011, S. 255 ff.; *Habermas* (Fn. 24), S. 104 ff. S. für ein komplexes Modell der Willensfreiheit, das mehrere Bedingungen einschließt, *Walde* (Fn. 14), S. 137 ff., 190 ff.

41 *Keil* (Fn. 2), S. 132.

42 *Vanberg* (Fn. 37), S. 57 ff. Generell zum Zusammenhang von Freiheit und Verantwortung von *Hayek*, Die Verfassung der Freiheit, in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. 3, 4. Aufl. 2005, S. 93 ff.

43 S. zur verfassungsrechtlichen Dimension des Themas „Willensfreiheit“ *Heun*, JZ 2005, 853 ff.; *ders.*, in: *Lampe/Pauen/Roth* (Hrsg.), Willensfreiheit und rechtliche Ordnung, 2008, S. 276 ff.; *H. A. Wolff*, JZ 2006, 925 ff.; *Möllers*, in: *Lampe/Pauen/Roth* (Hrsg.), Willensfreiheit und rechtliche Ordnung, 2008, S. 250 ff.

spektive zugrunde. Es handelt sich um ein normatives Menschenbild, dem das wechselseitige Versprechen zugrunde liegt, sich als vernünftige und freie Wesen zu behandeln und sich rechtlich geschützte Handlungsfreiheiten einzuräumen. Auch insoweit genügt der Verweis auf die bei Menschen bestehende Disposition, Außeneinflüsse im Allgemeinen und normative Anforderungen im Speziellen zu verarbeiten, und auf die menschliche Fähigkeit, Gründe zu verstehen und abzuwägen.⁴⁴ Es ist angemessen, dass wir Menschen als Rechtspersonen, etwa auch für die Zwecke des Zivilrechts, als hinreichend frei einordnen.⁴⁵

Aber: das ist eine andere Frage als die, ob im Strafrecht ein klassischer Schuldvorwurf gerechtfertigt werden kann.⁴⁶ Die Antwort auf Letzteres kann nicht schlicht aus dem „Menschenbild des Grundgesetzes“ oder dem zivilrechtlichen Verständnis von Rechtspersonen abgeleitet werden, sondern bedarf einer gesonderten Analyse. Zwar ist das Argument überzeugend, dass die Aufgabe unseres politisch wie rechtlich fundamental wichtigen Konnexes von Verantwortungs- und Freiheitszuschreibungen zu höchst unerwünschten, ja uns absurd erscheinenden Ergebnissen führen würde.⁴⁷ Aber es bedarf der Begründung, *was genau* sich aus dieser Prämissen für das Strafrecht ergibt. Nicht überzeugend wäre es, daraus ohne weiteres zu folgern, dass an einem Schuldvorwurf klassischen Zuschnitts festgehalten werden müsse. Unerträgliche Widersprüche zwischen zentralen Prämissen unserer Rechtsordnung und strafrechtlichen Regeln wären nur dann zu erwarten und wären nur dann ein zwingendes Argument für die Beibehaltung des Status quo in der strafrechtlichen Verbrechenslehre, wenn die Alternative darin bestünde, die Praxis des Verantwortlichmachens, die hinter der Verhängung von Kriminalstrafe steht, *insgesamt aufzugeben*. Würde in staatlichen Verfahren ausgesagt: Täter sind *für nichts* verantwortlich, würden Basisannahmen zu Freiheit und Verantwortung konterkariert. Aber der klassische Schuldvorwurf ist nur *eine von mehreren* möglichen Ausgestal-

44 Heun, in: Lampe/Pauen/Roth (Fn. 43), S. 296 f.; Möllers (Fn. 43), S. 258 ff.

45 Die Einschätzung, dass der „Neurodeterminismus“ die „Architektur eines freiheitlichen Verfassungsstaates“ bedrohe (so Duttge, Fn. 24, S. 17), ist zu pessimistisch.

46 Streng, ZStW 101 (1989), 273, 281.

47 Darauf verweisen z.B. Hillenkamp (Fn. 12), S. 95; Mohr (Fn. 33), S. 89 f.; Möllers (Fn. 43), S. 253 ff.

tungen des Verantwortlichmachens (s. dazu unten VI.). Deshalb wäre es kurzschlüssig, aus einem verfassungsrechtlich begründeten Bekenntnis zur Willensfreiheit umstandslos die Notwendigkeit eines strafrechtlichen Schuldvorwurfs abzuleiten.

Genauso wenig entfällt die Aufgabe von Strafnormen, als Verhaltensnormen Verhalten beeinflussen zu wollen, weil eine Drohung gegenüber einem determiniert handelnden Täter „einfach sinnlos“⁴⁸ sei. Ein differenziertes Modell menschlicher Entscheidungsfindung muss natürlich die Wirkung von Außeneinflüssen anerkennen, seien diese abstrakt-normativer Art wie Strafgesetze oder konkret-situationsbezogen wie ein verbaler Appell durch eine Bezugsperson. *Wolf Singer* bezeichnet es als „eine der wichtigsten Funktionen von Nervensystemen, Informationen aus der Umwelt aufzunehmen“ und betont, dass Gehirne nicht linearen Gesetzen folgen und sich nicht „auf unveränderlichen, vollständig determinierten Bahnen“ bewegen.⁴⁹ Die Feststellung, dass „die Kultur der Freiheit eine sich selbst erzeugende Praxis“ sei,⁵⁰ steht deshalb nicht im Widerspruch zu neurowissenschaftlichen Beschreibungen.

Wenn es darum geht, in einem Strafverfahren festzustellen, dass Frau Müller sich hätte anders entscheiden können, als sie am 1.2.2013 um 20.13 Uhr eine strafbare Handlung vornahm, muss die Bewertung differenzierter ausfallen als bei allgemein gehaltenen Überlegungen zur Freiheit des Menschen oder des Menschen als Rechtsperson. Der vom Bundesgerichtshof für angemessen gehaltene Vorwurf im Falle der falschen Entscheidung („... obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können“)⁵¹ koppelt den Begriff „Schuld“ an das Bestehen einer Entscheidungsalternative. Das Vergleichsverfahren als solches ist methodisch nicht ungewöhnlich, sondern entspricht gängigen Herangehensweisen an moralische Bewertungen.⁵² Der Verweis auf eine nicht gewählte, moralisch oder rechtlich vorzugswürdige Alternative ist aber nur dann als Grundlage eines Vorwurfs geeignet, wenn

48 So *Schünemann*, Festschrift für Lampe, 2003, S. 537, 545.

49 *Singer* (Fn. 21, in: Bonhoeffer/Gruss), S. 262 f.; ebenso *Elger* u.a. (Fn. 15), S. 79.

50 *Mohr* (Fn. 33), S. 90.

51 S. oben Fn. 8.

52 S. *Nagel*, The View from Nowhere, 1986, S. 121.

dem Handelnden diese Alternative *tatsächlich offen stand*. Das Problem des klassischen Schuldvorwurfs liegt darin, dass er suggeriert, es werde eine Situation beschrieben, die so tatsächlich bestanden habe, nämlich eine echte Entscheidungsalternative zu einem spezifizierten Zeitpunkt. Ein Vorwurf wäre dann berechtigt, wenn davon auszugehen wäre, dass sich normativ relevante Gründe „als letztes Wort“ gegen andere Faktoren hätten durchsetzen können. Diese Bedingungen sind aber nicht als *Standardannahme* gesichert. Vielleicht hat ein Abwägen stattgefunden, aber nur rudimentär, weil zu diesem Zeitpunkt das relevante Abwägungsmaterial nur rudimentär vorhanden war. Oder es gab als Zwischenstadium die auf Gründe bezogene Erkenntnis, dass man dies besser nicht tun solle, die sich aber letztlich nicht gegen die Aktivitäten des limbischen Systems durchsetzen konnte. Ein Schuldvorwurf klassischen Zuschnitts würde nicht nur im Modell menschlicher Entscheidungsfindung Dominanz und Endkontrolle der Hirnprozesse voraussetzen, die für das bewusste Abwägen von Gründen zuständig sind, sondern darüber hinaus beim individuellen Täter den Nachweis, dass die relevanten Hirnstrukturen adäquat ausgeprägt waren. Ohne diese Voraussetzungen fehlt die Basis für einen persönlichen Vorwurf, der den Inhalt hat, eine falsche Entscheidung getroffen zu haben, obwohl man *als dasselbe Individuum zum selben Zeitpunkt* die richtige treffen können.

Dies bedeutet *nicht*, dass die Erhebung jeglicher Vorwürfe ausscheidet und die Konsequenz entweder Fatalismus und Teilnahmslosigkeit wären oder aber die Behandlung von Menschen als gefährliche Objekte, vor denen die Gesellschaft gesichert werden müsse (dazu sogleich V. 1.). Das in Kapitel VI. zu entwickelnde Argument wird sein, dass ein Vorwurf für die Tat berechtigt bleibt, auch wenn der klassische Schuldvorwurf „Du hättest anders entscheiden können“ nicht mehr erhoben wird.

